OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152924/2/DM/MH – 152925/2

Datum:
Linz, 23. April 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde 1. des F Z und 2. der A Z, beide wohnhaft in R, W, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Weißenkirchen im Attergau vom 02.10.2020, GZ: 810/3-2020-La, betreffend Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 (Oö. WVG 2015) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde des Erstbeschwerdeführers wird mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückgewiesen.

II. Der Beschwerde der Zweitbeschwerdeführerin wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Weißenkirchen im Attergau vom 02.10.2020, GZ: 810/3-2020-La, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Gemeinde Weißenkirchen im Attergau zurückverwiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Mit Bescheid vom 02.10.2020 trug der Bürgermeister der Gemeinde Weißenkirchen im Attergau (in der Folge: belangte Behörde) den Beschwerdeführern (in der Folge: Bf) auf, ihre Liegenschaft(en) R 1, 1a und 29, Grundstück Nr. x, EZ x, binnen einer näher genannten Frist an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen.

Die belangte Behörde begründete ihre Entscheidung im Wesentlichen damit, dass für das verfahrensgegenständliche Objekt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anschlusspflicht vorlägen (Bescheid vom 02.10.2020 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

2. Vor Bescheiderlassung wurde den Bf kein Parteiengehör eingeräumt (gesamter verwaltungsbehördlicher Akt).

3. Der verfahrensgegenständliche Bescheid der belangten Behörde vom 02.10.2020 war an beide Bf gemeinsam adressiert und wurde diesen mit einem gemeinsamen Rückscheinbrief zugestellt. Die Postsendung übernahm nachweislich die Zweitbeschwerdeführerin als Empfängerin am 05.10.2020 (Rückscheinbrief des verwaltungsbehördlichen Aktes).

4. Dagegen erhoben die Bf mit Schriftsatz vom 19.10.2020 Beschwerde. Begründend führten die Bf zusammengefasst aus, es bestünde seit Dezember 1960 eine gut funktionierende Wasserversorgung durch eine Quelle. In den letzten Jahren seien umfangreiche Investitionen getätigt worden. Der Wasserdruck der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage sei eindeutig zu niedrig, sodass eine zufriedenstellende Wasserversorgung in den oberen Etagen nur mit einer Drucksteigerungsanlage funktionieren würde. Die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage habe im laufenden Jahr für ca. 2 Monate über keine Trinkwasserqualität verfügt. Weiters seien der Gemeinde beim Bau der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage in den 80iger Jahren entschädigungslos Grundstücke für die Leitungsverlegung zur Verfügung gestellt worden.

5. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 18.01.2021 die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchpunkt I.

1. Der verfahrensgegenständliche Bescheid der belangten Behörde vom 02.10.2020 war an beide Bf gemeinsam adressiert und wurde diesen mit einem gemeinsamen Rückscheinbrief zugestellt. Die Postsendung übernahm nachweislich die Zweitbeschwerdeführerin als Empfängerin am 05.10.2020. Für eine ordnungsgemäße Zustellung ist auch bei Ehegatten die Zustellung mittels zweier Zustellnachweise erforderlich. Eine Sendung (Rückscheinbrief), die an beide Ehegatten adressiert ist und von einem Ehegatten unterfertigt wurde, kann für den anderen Ehegatten nicht als Ersatzzustellung wirksam sein (vgl. VwGH 30.06.1994, 93/06/0002).

2. Die Zustellung des angefochtenen Bescheides wurde durch persönliche Übernahme durch die Zweitbeschwerdeführerin als Empfängerin gemäß § 16 Zustellgesetz (ZustG) nur gegenüber der Zweitbeschwerdeführerin, nicht aber gegenüber dem Erstbeschwerdeführer wirksam. Insofern scheidet aber auch eine Heilung des Zustellmangels gemäß § 7 ZustG bezüglich der Zustellung der Sendung an den Erstbeschwerdeführer aus, da die Sendung schon einem der darin genannten Adressaten zugekommen ist (vgl. VwGH 29.08.1996, 95/06/0128). Der Erstbeschwerdeführer war somit zur Erhebung der gegenständlichen Beschwerde nicht legitimiert, da der angefochtene Bescheid mangels Zustellung ihm gegenüber nicht ergangen ist. Die Beschwerde war daher mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückzuweisen.

Zu Spruchpunkt II.

1.1. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des

Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

1.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 27.6.2018, Ra 2017/09/0031; 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

2.1. Im vorliegenden Fall kann dem von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt keinerlei Hinweis auf die Durchführung eines dem Gesetz entsprechenden Ermittlungsverfahrens entnommen werden.

2.2. Mit den angefochtenen Bescheiden verpflichtet die belangte Behörde die Bf, näher bezeichnete Liegenschaften an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, trifft aber weder Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen der verfahrensgegenständlichen Liegenschaften, den konkreten Abständen der jeweiligen Liegenschaft zum verfahrensgegenständlichen Strang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (DKM-Auszug) bzw. ob es sich bei den gegenständlichen Objekten um einen Hofbereich oder eine Betriebsanlage im Sinne des § 3 Abs. 4 Oö. WVG 2015 handelt.

2.3. Im verwaltungsbehördlichen Akt befinden sich als „Planunterlagen Wasserleitung“ zwei Auszüge aus dem Digitalen Oberösterreichischen Raum-Informations-System (DORIS) – wobei zumindest ein Auszug erst nach Bescheiderlassung am 18.01.2021 erstellt wurde. Weiters befindet sich im verwaltungsbehördlichen Akt zwar ein Plan, der den verfahrensgegenständlichen Wasserleitungsstrang zeigen soll, jedoch enthält der Plan keinen Maßstab, Datum, Daten über den Ersteller udgl. oder eine Information, ob dies den wasserrechtlich genehmigten und überprüften Wasserleitungsstrang darstellen soll.

2.4. Ebenso befindet sich im verwaltungsbehördlichen Akt eine Stellungnahme eines Ziviltechnikers (undatiert, bei der belangten Behörde eingelangt am 18.01.2019) zu einer Anfrage der belangten Behörde (die Anfrage ist nicht im verwaltungsbehördlichen Akt), zur Anschlusspflicht der Ortschaft R. In der Stellungnahme wird ausgeführt:

„Der Hochbehälter E weist eine Wasserspiegellage von rd. 646 m.ü.A. auf. Die eventuell mitzuversorgende Ortschaft R wiest eine Höhenlage von 620 m.ü.A. auf. Demzufolge beträgt der Ruhedruck, der aus der Höhenlage des Hochbehälters resultiert 2,6 bar. Gemäß ÖNORM B 2538, Tabelle 4 beträgt der Richtwert für den Mindestbetriebsdruck an der Übergabestelle für den maximalen Stundenbedarf 3,0 bar.
Bei einem Anschluss der Ortschaft R an die Gemeindewasserversorgung wird dieser Mindestdruck deutlich unterschritten, da der Ruhedruck infolge der Reibungsverluste in den Rohrleitungen noch weiter abgemindert wird.
Zwar wird südlich der Ortschaft R der landwirtschaftliche Betrieb R HNr. 9 durch die Gemeinde mitversorgt und es kann aufgrund der Höhenlage dort der Mindestbetriebsdruck ebenfalls nicht eingehalten werden; diese Unterschreitung ist aber gemäß ÖNORM B 2538 für nachträglich, lokal begrenzte Erweiterungen des Versorgungsgebietes zulässig.
Die Ortschaft R verfügt über 13 Wohnobjekte und 3 zuk. nutzbare Bauparzellen. In Bezug auf die Größenordnung der anderen in die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen Ortschaften kann allerding bei der Ortschaft R nicht mehr von einer lokal begrenzten Erweiterung gesprochen werden, zumal die Bewohner der Ortschaft derzeit im Rahmen ihrer Versorgung durch die Wassergemeinschaft über ausreichend Druckverhältnisse verfügen!
Da ein Anschluss der Ortschaft R ohne zusätzliche Druckerhöhungsmaßnahmen daher nicht möglich sein wird, dürfte ein Vollzug der Anschlusspflicht gemäß Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 aus heutiger Sicht nicht möglich sein.“

Im angefochtenen Bescheid setzte sich die belangte Behörde mit dieser Problematik nicht auseinander. Lediglich im Vorlageschreiben führte die belangte Behörde aus, sie könne sich dem Argument des zu geringen Wasserdrucks nur anschließen, dieser sei jedoch laut Rechtsauskunft des Landes Oberösterreich kein Kriterium für eine Ausnahme von der Anschlusspflicht. Mit der Frage, ob der Wasserdruck (Mindestbetriebsdruck) der Wasserversorgungsanlage beim Anschluss der Ortschaft R grundsätzlich technisch möglich ist, unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ziviltechnikers, hat sich die belangte Behörde nicht auseinandergesetzt.

Die belangte Behörde unterließ daher maßgebliche Ermittlungsschritte im Hinblick auf die ihr bekannten Probleme der technischen Voraussetzungen für den Anschluss von weiteren Objekten an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage in der Ortschaft R, wie die Einholung eines (wasserbautechnischen) Sachverständigengutachtens zu den Druckverhältnissen (Mindestbetriebsdruck) der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

2.5. Im Ergebnis hat die belangte Behörde lediglich in Ansätzen ein Ermittlungsverfahren geführt und zudem zentrale Verfahrensgrundsätze unbeachtet gelassen. Dem verwaltungsbehördlichen Akt ist weder ein Ermittlungsverfahren noch die Wahrung des Parteiengehörs zu entnehmen. In rechtlicher Hinsicht zieht die belangte Behörde den Schluss, es lägen die Voraussetzungen für die Anschlusspflicht vor, ohne diese rechtliche Beurteilung auf eine sachverständige Beurteilung zu gründen. Die belangte Behörde hat damit lediglich ansatzweise

ermittelt, weshalb der in Beschwerde gezogene Bescheid aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Bescheiderlassung an die belangte Behörde zurückzuverweisen war.

3. Im gegenständlichen Fall ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung gemäß § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer (konkrete Amtshandlung/Gesamtverfahren) bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die belangte Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

Vor dem Hintergrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Lichte der höchstgerichtlichen – oben wiedergegebenen – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Bescheid daher mit Beschluss aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Bescheiderlassung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Aus verfahrensökonomischen Gründen sieht sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu folgenden Bemerkungen veranlasst:

Die belangte Behörde wird im fortgesetzten Verfahren entsprechende Ermittlungen im Hinblick auf die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zu tätigen haben. Die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens sind im verwaltungsbehördlichen Akt entsprechend nachvollziehbar zu dokumentieren und den Bf im Sinne des Parteiengehörs zur Kenntnis zu bringen. Darauf hingewiesen wird, dass grundsätzlich jeder verwaltungsbehördliche Akt mit eigener Geschäftszahl eigenständig zu führen ist und nicht bei ähnlich gelagerten Sachverhalten mit unterschiedlichen Adressaten ein Sammelakt mit gleichlautender Geschäftszahl verwendet wird.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe dazu die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter